



Vereinbarung

zwischen

Elektrokleinstfahrzeug-Anbieter

- nachfolgend „Anbieter“ -

und

Stadt Heilbronn

- nachfolgend “Stadt” -

- alle gemeinsam nachfolgend “PARTEIEN” -



Präambel

Elektrokleinstfahrzeuge haben als Teil der Mikro- und Nahmobilität das Potential, als schnelles Fortbewegungsmittel bei kurzen Distanzen für Alltagswege und in Ergänzung zum Öffentlichen Verkehr als Zubringer („erste/letzte Meile“) das Niveau und die Vielfalt der Mobilität in Heilbronn dauerhaft zu verbessern.

Als Basis für eine erfolgreiche und insbesondere auch nachhaltige Erweiterung des Mobilitätsangebots durch Sharing-Systeme für Elektrokleinstfahrzeuge mit hoher Akzeptanz in der Heilbronner Bevölkerung unterwirft sich der Anbieter freiwillig bestimmten Regelungen. Dadurch sollen insbesondere die Verkehrssicherheit und ein geordnetes Stadtbild, aber auch ein gutes öffentliches Ansehen des Anbieters als wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Sharing Modells, das auf ein bedarfs- und nachfrageorientiertes Angebot ausgerichtet ist, gewährleistet werden. Die Stadt legt dabei großen Wert auf einen regelmäßigen, vertrauensvollen und transparenten Austausch mit den Anbietern. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Nutzung von Sharing-Systemen für Elektrokleinstfahrzeuge und können auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen im gegenseitigen Einverständnis ggf. angepasst werden.

Regelungen

1. Organisation

- Der Anbieter setzt sich dafür ein, dass sich sein Angebot nicht solitär, sondern als Baustein der verschiedenen Mobilitätsmöglichkeiten in Heilbronn entwickelt und integriert. Dazu gehört z.B. die Bereitschaft, die eigenen Elektrokleinstfahrzeuge in den bestehenden öffentlichen Nahverkehr zu integrieren, um die Möglichkeiten intermodaler Wegekettens zu verbessern.
- Der Anbieter zeigt eine grundsätzliche Bereitschaft, sich an Maßnahmen oder Partnerschaften zur Förderung einer stadt-, umwelt-, klima- und bürgerfreundlichen Mobilität in Heilbronn zu beteiligen.
- Im Heilbronner Stadtgebiet dürfen pro Anbieter zunächst maximal 200 Elektrokleinstfahrzeuge und innerhalb des städtischen Ringsystems maximal (s. Karte: Abstellflächen für Elektrokleinstfahrzeuge) 75 Elektrokleinstfahrzeuge bereitgestellt werden. Der Anbieter stellt sicher, dass er kurzfristig auf Nachfrageänderungen reagieren und sein Angebot bei Bedarf erweitern oder reduzieren kann. Eine Erweiterung des Fahrzeugbestandes erfolgt nur im Einvernehmen mit der Stadt.
- Der Anbieter verpflichtet sich maximal 3 Fahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 100 m aufzustellen. Ausnahmen bilden die Standorte Harmonie und der Hauptbahnhofsvorplatz, hier dürfen 5 Fahrzeuge im Umkreis von 50 m aufgestellt werden. Dieses wird durch virtuelle Ausbringzonen sichergestellt.



- Eine vierstreifige Straße innerhalb des Stadtgebietes bewirkt die Aufhebung der Umkreisregelung. Das heißt auf beiden Seiten der vierstreifigen Straße dürfen im Umkreis von 100 m maximal 3 Fahrzeuge an einem Standort abgestellt werden.

2. Verkehrssicherheit

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der Elektrokleinstfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Jede/r Nutzer/In hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt oder gefährdet werden. Die Anbieter beachten diesen Grundsatz beim Inverkehrbringen der Fahrzeuge.
- Der Anbieter verfügt über eine allgemeine Betriebserlaubnis und Versicherungsplaketten für die eingesetzten Fahrzeuge.
- Die angebotenen Fahrzeuge entsprechen den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)
- Der Anbieter hat seine Kunden vor Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von Elektrokleinstfahrzeuge im Straßenverkehr zu informieren und für eine ausreichende technische Einweisung der Kunden zu sorgen. Die Kunden werden über die Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung vor Vertragsabschluss informiert und stimmen diesen mit Vertragsabschluss zu.
- Um Vandalismus und eine dadurch mögliche Gefährdung der Verkehrssicherheit zu vermeiden dürfen keine Kabel, Drähte oder Schläuche außerhalb des Fahrzeugs verlaufen. Wenn es nicht vermieden werden kann, dass Kabel, Drähte oder Schläuche außerhalb des Fahrzeuges verlaufen, müssen diese durch eine spezielle Ummantelung vor Vandalismus geschützt werden. Trotzdem auftretende Beschädigungen dieser außenliegenden Kabel, Drähte und Schläuche müssen vom Fahrzeug selbstständig erkannt werden. Das Fahrzeug muss sich in der Folge für weitere Fahrten sperren und deaktivieren.
- Zur Wahrung der Verkehrssicherheit sollten die Räder der E-Tretroller eine Größe von mindestens 22 cm bzw. 9 Zoll aufweisen.

3. Abstellen & Parken

- Der Anbieter stimmt mit der Stadt die konkret geplanten Aufstellorte der Elektrokleinstfahrzeuge inklusive der Anzahl der dort aufgestellten Fahrzeuge vor Aufnahme des Verleihbetriebs in der Stadt ab und legt dazu folgende Dokumente vor:
 - 1:1.000 Übersichtskarte,
 - 1:250 Lageplan und
 - eine tabellarische Übersicht als Excel-Datei.

Diese Dokumente sind bei Veränderung in aktualisierter Form vor möglichen Veränderungen erneut vorzulegen.

- Die Fahrzeuge sind stets so aufzustellen und zu parken, dass keine anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (insbesondere keine Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrer sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) behindert werden.



Hierauf sowie auf die zulässigen Abstellstandorte und freizuhaltende Gehwegbreiten ist der Kunde bei Beendigung jedes Verleihvorgangs besonders hinzuweisen.

- Der Anbieter hat durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Elektrokleinstfahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt werden. Der Anbieter muss auf eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,8 m achten. Im Bereich von Bus- und Haltestellen des Schienenverkehrs ist ein Mindestabstand von 10 m zur Haltestelle einzuhalten. Auf diese Regelung ist der Kunde hinzuweisen.
- Die Stadt definiert anhand einer Übersichtskarte freizuhaltende (s. Karte: Abstellflächen für Elektrokleinstfahrzeuge) Flächen, in denen das Abstellen der Elektrokleinstfahrzeuge grundsätzlich nicht erlaubt ist. Nutzer, die das Elektrokleinstfahrzeug trotzdem dauerhaft in diesen Flächen abstellen möchten, werden durch den Anbieter mit geeigneten Maßnahmen daran gehindert. Die Flächengrenzen werden den Anbietern von der Stadt zur Verfügung gestellt. Der Flächenumfang kann sich im zeitlichen Verlauf ändern. Der Anbieter ist bereit, diese Anpassungen kurzfristig in das eigene System zu übernehmen.
- Elektrokleinstfahrzeuge werden generell nicht in Fußgängerzonen, in städtischen Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün, auf Friedhöfen, in Feuerwehruzufahrten, in Bereichen, die mit dem Verkehrszeichen eingeschränktes oder absolutes Halteverbot gekennzeichnet sind, auf Blindenleitsystemen, vor Zufahrten bzw. Zugängen zu Privatgrundstücken, im Bereich von Bus- und Haltestellen des Schienenverkehrs (Stadtbahn) oder von Zugängen (Rampen, Treppen, Aufzüge) von Stadtbahnabgängen sowie in öffentlichen Fahrradabstellanlagen und in Querungsbereichen (Einmündungen, Kreuzungen, sonstige Fußgängerquerungen wie Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Mittelinseln etc.) abgestellt. Bezüglich Abstellverbotszonen sind weiterhin die Bereiche so zu beachten, die in der bereits erwähnten Übersicht bzw. Karte dargestellt sind. Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass die Abstellung nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden vom Anbieter innerhalb von 12 h Stunden nach einer Meldung durch die Stadt (bzw. einer Bürgerbeschwerde beim Anbieter selbst) umverteilt. Der Anbieter dokumentiert die Behebung mit einer geeigneten Mitteilung gegenüber dem Beschwerdeführer.
- Der Anbieter muss in der Lage sein, die Elektrokleinstfahrzeuge in Echtzeit zu überwachen und umgefallene Elektrokleinstfahrzeuge in der Stadt zu erkennen. Der Anbieter muss über Mechanismen verfügen, um umgestürzte oder anderweitig gefährlich positionierte E-Scooter so schnell wie möglich zu erkennen und innerhalb von 12 Stunden zu beseitigen.
- Der Straßenbaulastträger der Stadt ist gesetzlich dazu verpflichtet beispielsweise zum Schutze der Verkehrssicherheit unsachgemäß abgestellte Elektrokleinfahrzeuge aus dem Straßenraum zu entfernen. Durch eine Beseitigungsverfügung inkl. Ersatzvornahme kann dies zu Lasten des Anbieters erfolgen.
- Der Anbieter hat bei temporären Nutzungen wie z.B. Bau- und Arbeitsstellen, Veranstaltungen o.ä. erforderliche Bereiche freizuhalten sowie nach Aufforderung der Stadt, der Polizei oder der Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten und für die Rückgabe zu sperren. Eine Aufforderung der Stadt, der Versorgungsunternehmen, der Polizei und der Rettungsdienste ist unverzüglich Folge zu leisten.



- Ebenso ist sich der Anbieter bewusst, dass Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, aus dem Straßenverkehr oder anderer bestimmungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Sondernutzungen) ergeben, hinzunehmen sind. Dasselbe gilt für Arbeiten der im städtischen Flurstück Berechtigten an ihren Ver- bzw. Entsorgungsleitungen.
- Die Stadt begrüßt es ausdrücklich, wenn der Anbieter Anreize schafft, Elektrokleinstfahrzeuge an Sammelorten abzustellen. Gleichzeitig stellt der Anbieter sicher, dass eine Überlastung einzelner Sammelstellen verhindert wird.

4. Umverteilung, Reparatur, Wartung

- Sofern ein Fahrzeug an einem Ort nicht genutzt wird, wird das Fahrzeug spätestens am zehnten Tag der Nichtnutzung versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt. Sofern ein Fahrzeug nicht betriebsbereit (insbesondere leerer Akku) ist, wird das Fahrzeug spätestens nach 24 Stunden aus dem öffentlichen Raum entfernt.
- Fahrzeuge, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden (d.h. insbesondere technische Mängel vorliegen, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen wie z.B. defekte Bremsen oder abgenutzte Reifen), werden seitens des Anbieters unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt. Dies gilt entsprechend für Fahrzeuge, die nicht mehr die Vorgaben der eKfV erfüllen. So hat der Anbieter sicherzustellen, dass die Fahrzeuge regelmäßig bzgl. der Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft sowie der Einhaltung der Vorgaben der eKfV kontrolliert werden.
- Die Anbieter bringen nur solche Elektrokleinstfahrzeuge in Umlauf, die mit austauschbaren Batterien betrieben werden.
- Die Einholung sowie die sich ergebenden Servicearbeiten muss von professionellen Servicepartnern durchgeführt werden.
- Zum Schutz der Anwohner hat die Einholung und Verteilung der Elektrokleinstfahrzeuge möglichst geräuschlos zu erfolgen. Dazu sind Elektrofahrzeuge und andere emissionsfreie Fahrzeuge zu benutzen, dies sind z.B. mit Muskel- oder Elektrokraft betriebene Lastenräder. Dieser Punkt muss spätestens sechs Monate nach Beginn der Verleihfähigkeit eingehalten werden.
- Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der Elektrokleinstfahrzeuge ein.
- Reparatur und Wartung der Elektrokleinstfahrzeuge muss regional, wenn möglich in Heilbronn, erfolgen. Der Anbieter stellt sicher, dass regelmäßige Wartungsintervalle eingehalten werden.
- Der Austausch gebrauchter Elektrokleinstfahrzeuge muss möglichst ressourcenschonend erfolgen. Materialien ausgemusterter Elektrokleinstfahrzeuge sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln. Der Anbieter verpflichtet sich alle seine Gefährte in den Recyclingsystemen gemäß WEEE für Elektronik und Batterien zu registrieren.



- Das Aufladen der Elektrokleinstfahrzeuge muss ausschließlich mit zertifiziertem Ökostrom erfolgen. Der Betrieb der Anlagen und Einrichtungen des Anbieters sollte möglichst mit zertifiziertem Ökostrom erfolgen.
- Der Anbieter gewährleistet die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben. Arbeitsmodelle, die sich auf das Beschäftigen von unabhängig Selbstständigen oder Freiberuflern stützen, werden ausgeschlossen und sind nicht zulässig.

5. Kontrolle & Überwachung

- Der Anbieter führt fortlaufende Sichtkontrollen durch und ergreift auch technische Maßnahmen (z.B. GPS-Monitoring), um die Einhaltung des ordnungsgemäßen Abstellens der Elektrokleinstfahrzeuge zu gewährleisten.
- Der Anbieter muss in der Lage sein, die Elektrokleinstfahrzeuge in Echtzeit zu überwachen, um beschädigte oder unsachgemäß abgestellte Fahrzeuge schnellstmöglich von Flächen/Orten, an denen vom Anbieter keine Elektrokleinstfahrzeuge abgestellt werden dürfen, zu entfernen.

6. Supportmanagement

- Der Anbieter muss eine erreichbare E-Mail-Adresse sowie eine telefonische Support-Hotline, mit mindestens einem deutschsprachigen Mitarbeiter, während der Öffnungszeiten (24 h) sicherstellen. Zusätzlich ist eine Kontaktperson zu nennen, die während der Betriebsstunden für die Stadt erreichbar ist. Der Anbieter stimmt zu, dass die Kontaktdaten der Beschwerdestelle auf der Homepage der Stadt veröffentlicht werden.
- Die Nummer der Support-Hotline muss gut sichtbar auf den Elektrokleinstfahrzeugen angebracht sein.
- Der Anbieter verpflichtet sich innerhalb von einem Werktag auf Anliegen der Stadt zu reagieren und soweit möglich, umzusetzen.
- Die Stadt nennt dem Anbieter einen Ansprechpartner für die Zusammenarbeit und verpflichtet sich innerhalb von fünf Werktagen auf Anliegen des Anbieters zu reagieren und soweit möglich, umzusetzen.

7. Daten & Statistik

- Der Anbieter erfüllt alle relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie das Bundesdatenschutzgesetz.
- Der Anbieter erklärt sich bereit, anonymisierte Nutzungsdaten zum Zwecke des Monitorings und für wissenschaftliche Analysen an die Stadt und idealerweise auch dem Mobilitätsdatenmarktplatz zu übermitteln sowie kooperativ an Befragungen der eigenen Kunden zum Mobilitätsverhalten durch die Stadt mitzuwirken. Von besonderem Interesse ist die zeitliche und räumliche Nutzungsverteilung der Elektrokleinstfahrzeuge, Fahrtzwecke, Substitutionseffekte sowie Fahrtweiten und -zeiten. Die Standortdaten der nicht belegten Elektrokleinstfahrzeuge sollen, wenn aus unternehmerischer oder technischer Sicht keine Gründe gegen eine Übermittlung sprechen, möglichst über den Mobilitätsdatenmarktplatz der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt werden. Um aus gesamtstädtischer Sicht einen



Überblick über die bestehenden Angebote der Anbieter zu erhalten, stellt der Anbieter nach Möglichkeit mindestens folgende Daten zur Verfügung:

- Die Anzahl der Elektrokleinstfahrzeuge, die tatsächlich im Sharing-Betrieb im Monat zum Einsatz kamen.
 - Die Anzahl der Elektrokleinstfahrzeuge, die vom Sharing-Betrieb zurückgezogen wurden.
 - Die Gesamtanzahl aller Fahrten und die insgesamt mit allen Elektrokleinstfahrzeugen zurückgelegten Meter.
 - Die Anzahl der Fahrten pro Elektrokleinstfahrzeug pro Tag sowie die Anzahl der zurückgelegten Meter pro Elektrokleinstfahrzeug pro Tag. (durchschnitt, maximal, minimal)
 - Die durchschnittliche Fahrdauer pro Elektrokleinstfahrzeug pro Tag.
 - Die durchschnittliche Fahrdauer und die durchschnittliche Anzahl der zurückgelegten Meter aller Elektrokleinstfahrzeuge
 - Den Standort, an dem die meisten und wenigsten Elektrokleinstfahrzeuge im abgelaufenen Monat ausgeliehen wurden.
 - Den Standort, an dem die meisten Elektrokleinstfahrzeuge abgestellt wurden.
 - Den Standort, an dem der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde.
 - Die Anzahl der Sachbeschädigungen / Vandalismusschäden im vergangenen Monat
 - Die Anzahl und Art der Unfälle mit Elektrokleinstfahrzeugen.
 - Anzahl, Art und Lokalisierung der beim Anbieter eingegangenen Beschwerden.
 - Statistik der Reaktionszeit bei Beschwerden.
 - Die zeitliche und räumliche Verteilung zur Abbildung von Nachfrageintensitäten („Heatmap“) und Tagesganglinie.
- Bedarfsweise kann die Stadt o.g. Daten im Rahmen eines Reports von dem Anbieter anfordern.
 - Zusätzlich stellt der Anbieter der Stadt Echtzeitendaten zur Verfügung, damit die Stadt jederzeit die tatsächliche Anzahl und aktuelle Standorte der im Einsatz befindlichen Elektrokleinstfahrzeuge nachvollziehen kann.
 - Daten, die einen Rückschluss auf die Einnahme- oder wirtschaftliche Situation des Anbieters zulassen, werden von diesem gekennzeichnet und von der Stadt vertraulich behandelt, und nicht veröffentlicht oder öffentlich verwendet. Zusätzlich hält sich die Stadt an die datenschutzrechtlichen Regelungen.
- 8. Teilnahme an weiterem Austausch**
- Der Anbieter verpflichtet sich an künftigen Terminen mit der Stadt zum Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen teilzunehmen.



9. Entfernung der eigenen Fahrzeuge im Falle des Rückzugs aus dem Stadtgebiet

Sofern sich der Anbieter aus der Stadt zurückzieht (ggf. auch im Insolvenzfall), verpflichtet sich der Anbieter, alle Fahrzeuge der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, kann die Entfernung auf Kosten des Anbieters durch die Stadt veranlasst werden.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Stadt und den Anbieter in Kraft.
- (2) Unabhängig von dieser Vereinbarung steht es jeder der PARTEIEN frei, parallel mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten oder zu verhandeln.
- (3) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Kündigungsrechte:
Dem Anbieter steht es frei, diese freiwillige Selbstverpflichtung zurückzunehmen. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Stadt wird er dies gegenüber der Stadt mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende ankündigen. Die Kündigung und die Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (5) Salvatorische Klausel:
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die PARTEIEN werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszwecke am nächsten kommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Heilbronn

Name/Unterschrift/ Stempel Anbieter